

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 25 (1965-1966)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Entwicklung der Schuldauer und Lehrerlöhne in Graubünden  
**Autor:** Caviezel, Christian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-356245>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

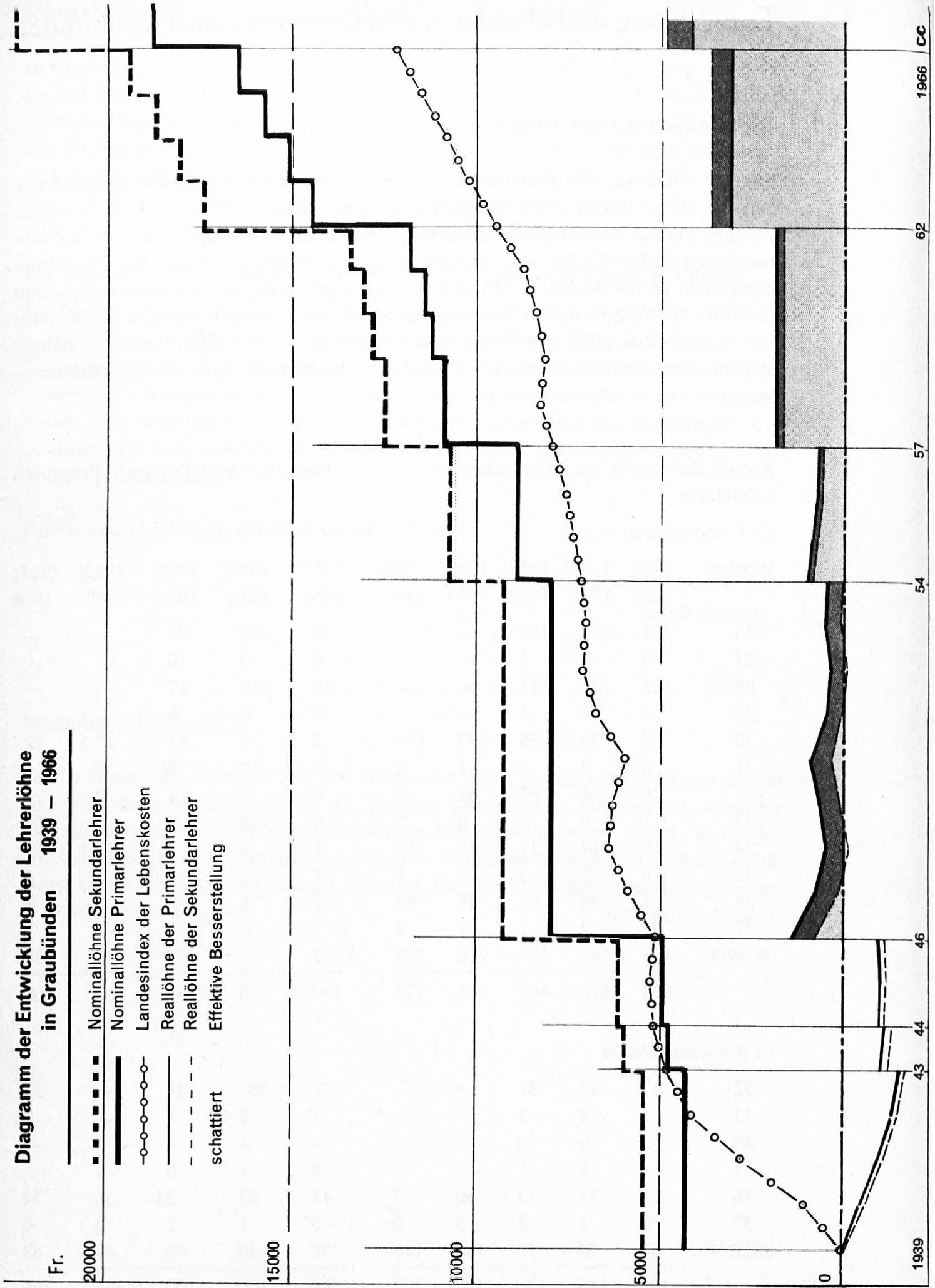
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Diagramm der Entwicklung der Lehrerlöhne in Graubünden 1939 – 1966



## Die Entwicklung der Lehrerlöhne in Graubünden

Jetzt ist m. E. der Zeitpunkt gekommen, da man der Entwicklung der Löhne der bündnerischen Lehrerschaft eine kleine Betrachtung widmen darf; denn in dieser Entwicklung ist eben eine wichtige und große Etappe erreicht worden. Durch die Volksabstimmung vom 27. März 1966 hat sich endlich das erfüllt, was wir schon lange gewünscht und anlässlich der Schaffung des Schulgesetzes in einer Eingabe des BLV an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden vom 11. März 1961 m. W. das erste Mal klar formuliert haben: Die Besoldung der Lehrer regelt der Große Rat in einer besonderen Verordnung. – Das Bündnervolk hat dieses Frühjahr zum letzten Mal über Lehrergehälter entschieden, und das ist immerhin etwas anders, als zum Beispiel der Umstand, daß es am 21. Februar 1943 zu entscheiden hatte, ob dem Lehrer eine Teuerungszulage von Fr. 300.— zugestimmt werden solle oder nicht! Von nun an entscheidet der Große Rat endgültig über alles das, was in der jetzigen Besoldungsverordnung enthalten ist, also über alles, was in verschiedenen Volksabstimmungen Stück um Stück und Schritt um Schritt errungen werden mußte!

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 wurden wir immer noch auf Grund eines Besoldungsgesetzes aus dem Jahre 1920 entlohnt, das seinerseits aus der Teuerung im Ersten Weltkrieg hervorgegangen war. Die Ansätze lauteten auf 2400 Fr. für Primarlehrer bei 26wöchiger und auf 3400 Fr. für Sekundarlehrer bei 30wöchiger Schuldauer, oder umgerechnet auf Jahresschule und Alterszulage von Fr. 400.— im Maximum eingerechnet, Primarlehrer 4200 Fr. und Sekundarlehrer 5300 Fr. Diese Lohnansätze hatten sich so lange halten können, weil der Lebenskostenindex dazumal von 200 Punkten im Jahre 1920 auf 138 Punkte anno 1939 gesunken und der Reallohn entsprechend um rund 30 % gestiegen war. Nach 1939 begannen die Lebenskosten aber derart zu steigen, daß man sich zunächst rasch mit der Ausrichtung von Teuerungszulagen zu behelfen versuchte. Für den finanzarmen Kanton Graubünden war die entscheidende Erhöhung der Löhne aber erst 1946 möglich, da dann die Primarschulsubvention vom Bund her wesentlich erhöht wurde. Bei diesem entscheidenden «Lupf» ging es aber nicht nur um die Lohnerhöhung; im gleichen Zug wurden die Gemeinden auch verpflichtet, einen Teil der Prämienzahlung für die Versicherungskasse der Lehrerschaft zu übernehmen. Die Teuerung stieg weiter, so daß bereits 1951/52 wieder eine Lohnanpassung nötig wurde; die Gesetzesvorlage wurde vom Volk aber verworfen, angeblich wegen des Einbaues der Familien- und besonders Kinderzulagen. In der Vorlage von 1954 wurde deshalb auf die Kinderzulage verzichtet; aber es blieb uns als willkommene Neuerung die Familienzulage von Fr. 400.—. Neu war in diesem Gesetz auch die Subventionierung verlängerter Schulzeit durch den Kanton. Dies wirkte sich rasch in günstigem Sinne aus, wurde in den folgenden Gesetzen prinzipiell beibehalten und stellte sicher auch eine gute Vorarbeit für das neue Schulgesetz dar. Schon 1957 wurde eine Neuordnung der Lehrergehälter nötig, vielleicht weniger der schwach ansteigenden Lebenskosten wegen, als vielmehr, um der drohenden Abwanderung junger Lehrer in andere Kantone entgegenzuwirken; denn der Unterschied in der Entlohnung unserer Lehrer gegenüber derjenigen in Unterländerkantonen wurde zusehends verlockender. Die rasche Folge der Volksabstimmungen veranlaßte den Gesetzgeber, die Kompetenz für die Ausrichtung der Teuerungszulagen dem Großen Rat zuzuerkennen. 1962 räumte man dieser Behörde auch das Recht zu einer eventuellen Realloohnerhöhung ein, sofern dies bei den Kantonsangestellten der Fall wäre. Ob man diese «Abhängigkeitsklausel» aus lauter Vorsicht oder noch aus andern Gründen ein-

gebaut hat, das wissen nur die Götter oder vielleicht noch die allergewiegtsten Politiker in unserem Parlament. In jedem Fall mußte man im Frühjahr 1966 unser Volk nochmals aufrufen, um in diesem Kompetenzentscheid Klarheit zu schaffen, und das Bündnervolk hat dies denn auch ohne große Aufklärung und mit schönem Mehr getan. So kommt es, daß wir Lehrer zwar Gemeindeangestellte sind, daß aber unser Lohn – wenigstens was den Minimallohn betrifft – vom kantonalen Parlament bestimmt und zur Hälfte auch vom Kanton bezahlt wird; und zur Bezahlung der anderen Hälfte wird die Gemeinde durch den Großen Rat verpflichtet! Uns Lehrern ging es immer nur darum, nicht bei jeder Gehaltsänderung das ganze Volk aufrufen zu müssen, und das haben wir erreicht. Wir haben volles Vertrauen in den Großen Rat, daß er die Belange der Lehrerschaft wie die der Schule mit wohlerwogener Einsicht und verständnisvoller Großzügigkeit prüfe und fördere!

Ich habe versucht, die zahlenmäßigen Verhältnisse der Lohnentwicklung in den letzten 27 Jahren graphisch darzustellen. Zum Diagramm selber ist vielleicht darauf hinzuweisen, daß nicht die «enorm» gestiegenen Nominallöhne, sondern nur die erhöhten Reallöhne die wahre Besserstellung der Lehrer in finanzieller Hinsicht ausmachen.

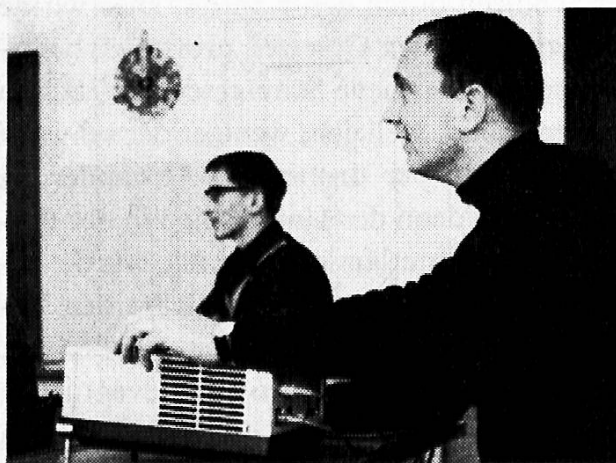
\*

Der «Markstein» in der Lohnentwicklung gab mir Anlaß zu dieser kleinen Rückschau; ich nehme aber diese Gelegenheit auch wahr, um mit dieser Schilderung meine Tätigkeit als «Statistiker» des BLV abzuschließen und die Arbeit in jüngere Hände zu legen, und Arbeit gibt's auch beim BLV; denn die Entwicklung geht weiter, neue Probleme sind zu lösen. –

Ich danke allen jenen, die mir ihre Unterstützung geliehen haben, vor allem den Kollegen des Vorstandes, und wünsche meinem Nachfolger ebensoviel Genugtuung beim Einsatz für unseren Berufsverband, für unsere Schule und Jugend!

Thusis, den 8. August 1966

*Christian Caviezel*



Der heutige Lehrer baut das Schullichtbild direkt in den Unterricht ein. Foto Vonow ist Berater und Lieferant der Bündner Schulen seit bald 20 Jahren.

Tel. 081 22 40 22  
7002 Chur  
Bahnhofstraße 21

